

Kirchliches Recht und Compliance

- Gottes Werk und Teufels Beitrag? -

Vortrag* im Rahmen der Studienwoche

„Leitgedanken und Anfragen an eine neue Vermögensverwaltung und Vermögensaufsicht im kirchlichen Bereich“

des Instituts für Staatskirchenrecht des Verbands der Diözesen Deutschlands
am 09.04.2019 im Kardinal Schulte-Haus, Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung
- II. Begriffliche Klärung
- III. Einige Bemerkungen zu den rechtlichen Hintergründen
 - 1. Staatliches Recht
 - 2. Kirchliches Recht
- IV. Einige aktuelle compliance-relevante Aspekte des (universal-)kirchlichen (Vermögens-) Rechts
 - 1. Zweckbindung kirchlichen Vermögens
 - 2. Beachtung der Beispruchsrechte
 - a) Festlegung bzw. Dokumentation des Stammvermögens
 - b) Festlegung anhörungspflichtiger Akte von größerer Bedeutung
 - c) Regelkonforme Besetzung der Beispruchsgremien
 - d) Insbesondere: Die Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch das Domkapitel
 - 3. Aufklärung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs
- V. Zusammenfassendes Fazit

* Der Vortragstil wurde beibehalten, das Manuskript jedoch um Fußnoten mit Nachweisen und ergänzenden Erläuterungen ergänzt.

I. Einführung

Der Begriff „Compliance“ ist jedenfalls seit dem Fall „Siemens“, auf den noch eingehender zurückzukommen sein wird¹, in aller Munde. Nicht von ungefähr umgibt ihn daher zumindest ein Hauch von international agierenden Großkonzernen oder, wie man aus kirchlicher Sicht geneigt sein könnte zu meinen, ein Hauch von übelriechendem Schwefel. Es ist daher nicht besonders überraschend, dass kirchlicherseits die Affinität, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, nicht besonders stark ausgeprägt ist. Dies ist umso verständlicher, wenn man die zahlreichen Problemstellungen berücksichtigt, die mit dem Phänomen „Compliance“ verbunden sind, im Rahmen des vorliegenden Vortrags jedoch nicht im Einzelnen beleuchtet werden können. Für eine solche Zurückhaltung besteht jedoch kein Anlass – im Gegenteil. Sie kann sogar mit erheblichen rechtlichen Risiken für die Institution als Ganzes und deren Verantwortungsträger persönlich verbunden sein. Daher erfährt das Phänomen „Compliance“ auch im Non-profit-Bereich, dem auch die Katholische Kirche zumindest in einem weiteren Sinn zuzuordnen ist, zunehmend Beachtung². Im Übrigen ist es auch keineswegs so, dass man die Kirche oder kirchliche Einrichtungen, wie aus deren Umfeld geradezu mantraartig proklamiert wird, nicht an den für Wirtschaftsunternehmen geltenden Maßstäben messen und mit diesen vergleichen könne. Ein Beispiel hierfür mag die kirchliche Bautätigkeit sein. Man wird nicht ohne Weiteres annehmen können, dass sich ein Verzicht auf anerkannte und bewährte Compliance-Standards in diesem Bereich in besonderer Weise durch den kirchlichen Sendungsauftrag rechtfertigen lässt. Gleichermaßen gilt auch für den besonders sensiblen Bereich der Erfüllung steuerlicher Pflichten³. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen soll aber weniger auf diese Aspekte eingegangen werden. Ausgehend von einer notwendigen, wenn auch kurzen Klärung des Begriffs „Compliance“ und seiner rechtlichen Grundlagen, der Frage nachgegangen werden, inwieweit das kirchliche Recht selbst compliance-relevante Anforderungen begründet.

II. Begriffliche Klärung

Nicht ganz zu Unrecht wurde mit Blick auf den Begriff „Compliance“ in der rechtswissenschaftlichen Literatur behauptet, dass niemand so richtig wisse, was darunter zu verstehen sei, und dass viele versuchten, das Thema für sich nutzbar zu machen⁴. Dem Wortsinn nach bedeutet „Compliance“ zunächst nicht mehr als die Befolgung von, Einhaltung von und Übereinstimmung mit bestimmten Geboten und beschreibt damit letztendlich eine Selbstverständlichkeit oder Binsenweisheit⁵. Als weitgehend anerkannt kann

¹ Vgl. dazu u.a. Wastl, Was hat Kirche mit Siemens zu tun?, in diesem Band.

² Vgl. dazu auch DBK-Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, 3. Aufl. (2014), S. 74 ff.; als für Non-profit-Organisationen in besonderer Weise compliance-relevant sind die Bereiche Zuwendungsvorgaben, Gemeinnützigkeits-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht anzusehen.

³ Als Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen kirchliche Rechtsträger jedenfalls mit ihren nicht immer einfach zu identifizierenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Besteuerung. Weitere aus kirchlicher Sicht beachtliche steuerrechtliche Problemstellungen ergeben sich durch § 2 b UStG.

⁴ Vgl. Regina Michalke, Untreue - neue Vermögensbetreuungspflichten durch Compliance-Regeln, StV 2011, 245, 251.

⁵ Vgl. Uwe Schneider, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, 645, 646; ähnlich Marc Park (Hrsg.), Kapitalmarktstrafrecht. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Finanzaufsicht, Compliance. Handkommentar, Baden-Baden³2013, 5, in: ders., Handkommentar, 5 (Vorwort), der von einer „Stilblüte“ spricht; hierzu auch Omar Abo Youseff, Gundhild Godzeni, Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 2013 in Zürich, ZStW 125 (2013), 659, 665; Marc Engelhardt, Eine rechtsvergleichende Analyse des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts in Deutschland und den USA. Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Aufl. (2012), 313, weist darauf

zwischenzeitlich gelten, dass „Compliance“ aber nicht auf den Bereich der Rechtskonformität im engeren Sinn beschränkt ist, sondern die Regelkonformität insgesamt meint⁶. Welche Folgerungen daraus vor allem im kirchlichen Kontext mit Blick auf die Forderungen des Evangeliums zu ziehen sind, kann und soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Wenn der DCGK „Compliance“ als die Aufgabe des geschäftsleitenden Organs, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken, umschreibt⁷, macht dies insbesondere die primäre Verantwortung der Unternehmensspitze für ein regelkonformes Verhalten deutlich. Die zur Erfüllung dieser Pflicht geeigneten Maßnahmen können dabei normativer, institutioneller und technischer Art sein.

Gemeinsam ist diesen Maßnahmen und damit einer effektiven Compliance-Strategie, dass diese in erster Linie auf die Feststellung bzw. Identifikation von Risiken, die zu Gesetzesverstößen führen können, die Prävention möglicher Regelverstöße und die Aufdeckung von bestehenden Verstößen vor einer Untersuchung durch staatliche (Strafverfolgungs-) Behörden gerichtet sind. Mit einer gewissen Berechtigung kann daher die Vermeidung oder jedenfalls Minimierung von Risiken und deren Folgerungen, die sich aus Regelverstößen ergeben können, als Leitmotiv von Compliance angesehen werden. Risiken im Zusammenhang mit außenwirksamem Handeln (um den Begriff unternehmerisch zu vermeiden) bestehen aber nicht nur im Hinblick auf rechtliche Vorgaben und daran anknüpfende Sanktionen, wie z.B. Kriminalstrafen oder Schadensersatzleistungen. Darüber hinaus kommen auch anderweitige Risiken, wie z.B. Reputationsrisiken, in Betracht, die mitunter als deutlich gravierender anzusehen sind, als solche, die sich aus der Verhängung von Strafen ergeben; wobei mit einem Regelverstoß selbstverständlich auch mehrere Risiken verbunden sein können. Mit gutem Grund kann man Compliance daher letztendlich als einen Bestandteil eines übergreifenden Risiko-Management-Systems ansehen.

III. Einige Bemerkungen zu den rechtlichen Hintergründen

1. Staatliches Recht

Abgesehen von vereinzelten Regelungen zum Risikomanagement im Bereich des Aktien- und Wertpapierrechts⁸ ist es umstritten, ob eine gesetzlich normierte Pflicht zur Einführung eines institutionalisierten Compliance-Management-Systems besteht.

Für das Zivilrecht hat jedenfalls das *Landgericht München I*⁹ in einem nicht rechtskräftigen Urteil entschieden, dass die Mitglieder des geschäftsleitenden Organs dafür zu sorgen haben, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie beispielsweise Schmiergeldzahlungen an ausländische Staaten oder Privatpersonen vorkommen und

hin, dass im (US-amerikanischen) Unternehmensrecht die Bindung an das Recht lange Zeit gerade nicht selbstverständlich war.

⁶ Vgl. Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, 2015, § 1 RdNr. 7.

⁷ Ziff. 4.1.3 DCGK, verfügbar unter: www.dcgk.de/files/dcgk/usercon-tent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf (abgerufen am 01.04.2019).

⁸ Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden durch § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG, Banken durch § 25 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c KWG verpflichtet, Compliance-Funktionen einzurichten. Für Versicherungen ergibt sich die Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems aus Art. 46 Abs. 1 S. 2 der Solvency II-Richtlinie.

⁹ Urt. v. 10. 12. 2013, 5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570, nicht rechtskräftig, da der Rechtsstreit nach Einlegung der Berufung durch einen Vergleich beendet wurde.

sie dieser Pflicht nur dann genügen, wenn sie jedenfalls bei Hinweisen auf solches Fehlverhalten eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte und wirksame Compliance-Organisation einrichten.

Im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist zu unterscheiden. Soweit eine Körperschaft durch einen Regelverstoß einen Vermögensschaden erleidet, stellt sich zunächst die Frage nach einer Untreuestrafbarkeit der Compliance-Verantwortlichen aufgrund der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht durch die unterbliebene Implementierung einer wirksamen Compliance-Organisation. Höchstrichterliche Rechtsprechung besteht hierzu bislang, soweit ersichtlich, allerdings noch nicht. Andererseits hat der *BGH*¹⁰ im Falle einer Schädigung unternehmensfremder Dritter eine Garantenpflicht zur Verhinderung drittschädigender Straftaten und damit eine Strafbarkeit wegen Unterlassens im Falle des Leiters der Innenrevision eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers bejaht. Inwieweit sich die dortigen Erwägungen des *BGH* auch auf sonstige Compliance-Verantwortliche übertragen lassen, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt, überwiegend unter dem Gesichtspunkt der sekundären Garantenpflicht aber wohl bejaht¹¹. Besondere Beachtung verdient auch und gerade mit Blick auf den kirchlichen Kontext in diesem Zusammenhang eine auf den ersten Blick eher beiläufig anmutende Bemerkung im Rahmen eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2016, mit dem dieses den Anwendungserlass zur Abgabenordnung um eine neue Regelung betreffend § 153 AO ergänzt¹². Den Inhalt dieses Schreibens kann man durchaus als „Danaer-Geschenk“ betrachten.

Nun könnte man aus kirchlicher Sicht dem Irrtum erliegen, aufgrund des staatskirchenrechtlichen Grundsatzes der religionsfreundlichen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften bei gleichzeitiger Kooperation in einigen Bereichen¹³ diesen säkularen Regelungen nicht unterworfen zu sein, jedenfalls aber mit Nachsicht der zuständigen Behörden rechnen zu können. Während die erstgenannte Alternative noch nie galt, nimmt die Zahl derjenigen, die mit der zweiten Alternative sympathisieren, stetig ab, wie auch einige (Erz-)Diözesen bereits

¹⁰ BGH, Urt. v. 17. 07. 2009, 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44, hier 49 ff., RdNr. 27 ff.; Fischer, StGB, 64. Aufl. (2017), § 13 RdNr. 38 ff., wonach eine Garantenstellung nicht aus der bloßen Einrichtung einer „Compliance-Abteilung“ unter der Leitung eines Compliance-Officers resultiert, sondern sich nur aus der Delegation bestimmter Garantenpflichten des Geschäftsherrn ergeben kann; derartige besondere Umstände können beispielsweise bei einem Compliance-Officer gegeben sein, wenn dessen Aufgabengebiet ausdrücklich auch darauf gerichtet ist, Rechtsverstöße, insbesondere Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, zu verhindern, ebenso im Falle einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die allein zu gesetzmäßigem Handeln verpflichtet ist und nicht maßgeblich zur Gewinnerzielung tätig wird; eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Compliance Officers ablehnend Alexandra Schwarz, Die strafrechtliche Haftung des Compliance-Beauftragten, in: wistra 2012, 13–18 m. w. N; vgl. in diesem Zusammenhang auch BGH, Urt. v. 20. 10. 2011, 4 StR 71/11, BGHZ 57, 42, 45 ff., Tz. 12 ff., für die Pflicht des Betriebsinhabers, betriebsbezogene Straftaten, also solche, die in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und sich nicht außerhalb des Betriebes genauso gut ereignen können, zu verhindern.

¹¹ Vgl. Rotsch (Fn. 6), § 4 RdNr. 16 ff. m.w.N. und dem Hinweis, dass es sich dabei um eine abgeleitete, sekundäre Garantenpflicht handelt, die nicht nur die tatsächliche Übernahme, sondern auch ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert, das jedoch nicht weiter konkretisiert wird.

¹² Vgl. Ziff. 2.6 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.05.2016 („... Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsysteem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann (sic!) dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“); aus der im Umkehrschluss zu folgern ist, dass das Fehlen eines solchen innerbetrieblichen Kontrollsysteams dazu führt, dass vorsätzliches Handeln zu vermuten ist – und in der Folge die Unschuldsvermutung gegenstandslos ist.

¹³ Vgl. dazu Korioth, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Komm. z. GG, Art. 140 GG/137 WRV RdNr. 5 ff., BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, Tz. 87, verfügbar unter: www.bundesverfassungsgericht.de (abgerufen am: 01.04.2019).

leidvoll erfahren und an dieser Stelle nicht oft genug betont werden kann. Selbst wenn man aber dieser irrgen Vorstellung anhängen wollte, wäre zu fragen, wie sich das kirchliche Recht hierzu verhält.

2. Kirchliches Recht

Ohne an dieser Stelle vertieft auf Details eingehen zu können und zu wollen, sei aber auf die Bestimmung des c. 1284 § 2, 1° CIC hingewiesen. Danach hat der Verwalter die Pflicht, darüber zu wachen, dass die seiner Sorge anvertrauten und – um es nochmals zu betonen – der Erfüllung des kirchlichen Auftrags gewidmeten Güter nicht in irgendeiner Weise verloren gehen oder Schaden nehmen. Diese Schutzpflichten kann ein Verwalter von vornherein jedoch nur dann sachgerecht erfüllen, wenn er sich ein zuverlässiges Bild davon verschafft, wo mögliche Ursachen für einen Verlust oder eine Beschädigung der von ihm zu schützenden Güter überhaupt bestehen bzw. entstehen könnten. Dies gilt zum einen natürlich für die Vermögensgegenstände an sich. Vermögensverluste drohen aber auch im Rahmen komplexer Entscheidungsprozesse. Sofern diese nicht transparent und nachvollziehbar anhand eines entsprechenden Regelwerks gestaltet sind, ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise – nicht notwendigerweise, aber doch auch vorstellbar aufgrund korruptiver Handlungsweisen – Leistungen nicht zu angemessenen Konditionen, insbesondere zu deutlich überhöhten Preisen bezogen werden. Als besonders markantes Beispiel mag in diesem Zusammenhang der häufig durch ein besonders hohes Maß an Intransparenz gekennzeichnete Baubereich hervorgehoben werden. Der Schutz des anvertrauten Vermögens besteht aber auch darin, dieses vor denkbaren (Schadensersatz-)Ansprüchen Dritter zu schützen, die sich beispielsweise daraus ergeben können, dass kirchliche Rechtspersonen die ihnen als Grundstückseigentümer und/oder Betreiber caritativer Einrichtungen obliegenden (Verkehrssicherungs-)Pflichten unter anderem in Bezug auf den Brandschutz oder die Hygiene nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erfüllen. Die Reihe dieser Fälle ließe sich nahezu endlos fortsetzen und erfordert von den Verantwortlichen in hohem Maße Problem- und Risikobewusstsein. Allein vor diesem Hintergrund wird es vor allem im Rahmen der Verwaltung größerer Vermögensmassen nicht ausreichend sein, lediglich auf die körperlich vorhandenen Vermögenswerte und deren Substanz- bzw. Werterhalt zu achten, sondern auch darauf, dass aus (Entscheidungs-)Prozessen resultierende Risiken als solche erkannt und durch eine geeignete Gestaltung der Abläufe vermieden werden, beispielsweise durch Schaffung nachvollziehbarer Regelungen für das Zustandekommen und die Umsetzung von maßnahmenbezogenen Entscheidungen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch c. 1284 § 2, 3° CIC/1983. Danach sind die Vorschriften unter anderem des staatlichen Rechts zu beachten und es ist insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung staatlicher Gesetze der Kirche Schaden entsteht. Damit wiederum ist ziemlich genau das umschrieben, was nach dem vorstehend beschriebenen Verständnis prägend für den Begriff Compliance ist, nämlich die Beachtung bestehender verbindlicher Regelungen.

Nimmt man also die vorstehend skizzierten rechtlichen Grundlagen für Compliance in den Blick ist festzuhalten, dass das Kirchenrecht selbst ein Handeln in Einklang mit der staatlichen Rechtsordnung fordert, soweit diese nicht im Widerspruch zur kirchlichen Lehre steht, und damit aus dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht gerade keine Einwände gegen die Beachtung angemessener Compliance-Pflichten hergeleitet werden können.

IV.

Einige aktuelle compliance-relevante Aspekte des (universal-)kirchlichen (Vermögens-) Rechts

1. Zweckbindung kirchlichen Vermögens

Ein sich nicht auf den ersten Blick aufdrängender, aber deswegen keineswegs unbedeutender compliance-relevanter Gesichtspunkt ist die Zweckbindung des kirchlichen Vermögens. Diese bildet letztendlich die Rechtfertigung dafür, dass die Kirche überhaupt weltliche Güter und insbesondere Vermögen besitzen darf. Die Zweckbindung ergibt sich aus c. 1254 § 2 CIC und umfasst die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter sowie die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen. Sie steht am Beginn des kirchlichen Vermögensrechts und stellt damit dessen fundamentale Grundlage dar. Wollte sich ein frommer Gottesmann in glühender Liebe nicht nur zu seiner Kirche, sondern auch zu seinem in finanzielle Schieflage geratenen Lieblingsfußballverein dazu hinreißen lassen, mit kirchlichen Mittel aus der ärgsten Not zu helfen, könnte ihm dies nach dem soeben Gesagten durchaus Probleme bereiten. Ob dies anders wäre, wenn man darin auch einen Beitrag zur Stärkung des Seelenheils der Fans sehen wollte, kann hier nicht abschließend beantwortet werden.

Auch wenn in diesem Zusammenhang die gewiss interessante Frage, inwieweit eine zweckwidrige Verwendung auch strafrechtlich relevant sein kann¹⁴, für die Juristen reizvoll sein mag, so zeigt sich gerade an diesem Beispiel, dass Compliance auch eine außerrechtliche Dimension hat und die Folgen in diesem Bereich gravierender sein können als eine staatlich verhängte Sanktion. Die verheerenden Folgen für die Glaubwürdigkeit der Kirche, die beispielsweise die Causa Limburg hatte und bis heute noch hat, sind allgemein bekannt. Auch wenn man sich, wie so mancher, zur Rechtfertigung des damaligen Geschehens auf den Standpunkt stellen mag, dass die aufgewendeten Millionenbeträge ja nicht verloren seien, sondern in Gestalt eines ebenso repräsentativen wie aus hochwertigen Materialien errichteten Domizils des früheren Bischofs von Limburg gleichsam als Betongold noch vorhanden seien, so liegt doch gerade darin das Problem. Viele Gläubige haben unter dem Eindruck der dortigen Vorgänge der Kirche den Rücken gekehrt, weil sie – wenn auch in der großen Mehrheit sicherlich nicht im Wissen um die kirchenrechtlichen Vorgaben – mit einem nicht ganz falschen Judiz zu der Einschätzung gelangt sind, dass ein solches Auftreten für einen kirchlichen Amtsträger, auch – oder gerade – dann, wenn er hochrangig ist, nicht recht passend und mit dem kirchlichen Markenkern jedenfalls nach heutigem Verständnis nicht wirklich in Einklang zu bringen ist. Der dadurch bei den Gläubigen hervorgerufene Vertrauensverlust und die Abnahme der Bindungskraft schwächt die Kirche auch dann in erheblichem Maße, wenn eine staatliche Sanktion unterbleibt.

Dabei ist freilich auch zu berücksichtigen, dass die Zweckbindung des kirchlichen Vermögens und ihr darin zum Ausdruck kommender Auftrag nicht nur mit Blick auf dessen Verwendung Bedeutung hat. Die Kirche hat nicht nur dafür zu sorgen, dass ihre Mittel auch künftigen Generationen noch zur Verfügung stehen. Ihr Wesen und ihr Auftrag verpflichten sie auch, durch ihr Handeln für den Erhalt der Lebensgrundlagen und der sonstigen Rahmenbedingungen für ein Gelingen menschlichen Lebens zu sorgen¹⁵. Bei der Bewirtschaftung

¹⁴ Vgl. dazu für zweckwidrige Verwendung von Haushaltsmitteln: Fischer (Fn. 10), § 266 RdNr. 126 ff.

¹⁵ Vgl., DBK/ZdK, Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“, 2015, S. 16.

kirchlichen Vermögens hat daher die Frage großes Gewicht, ob die getätigten Investitionen dazu einen positiven Beitrag leisten oder die Erreichung dieser Ziele erschweren. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirche zu einem in Einklang mit ihrer (Sozial-)Lehre stehenden, ethisch-nachhaltigen Investitionsverhalten. Daher gehört es auch zu den Compliance-Anforderungen des kirchlichen Rechts, dass durch entsprechende Anlagerichtlinien gewährleistet ist, dass kirchliches Vermögen nicht in Anlageformen investiert wird, die der Finanzierung dem kirchlichen Auftrag widersprechender Ziele und Vorhaben dienen.

2. Beachtung der Beispruchsrechte

Ein im vorliegend interessierenden Zusammenhang besonders hervorzuhebender Aspekt ist die Beachtung der sogenannten Beispruchsrechte. Sie sollen – ganz im Sinne effektiver Compliance- und Governance-Standard – sicherstellen, dass – wie es auch im unternehmerischen Bereich eine Selbstverständlichkeit ist – weitreichende Entscheidungen vor allem im wirtschaftlichen Bereich trotz der umfassenden Leitungsmacht des Diözesanbischofs nicht von einer Instanz alleine getroffen werden können. Die Bedeutung der Beispruchsrechte geht über den innerkirchlichen Bereich hinaus und erfasst auch das weltliche Recht¹⁶. Die Veräußerung von Kirchenvermögen ohne gehörige Beachtung der Beispruchsrechte ist nach kirchlichem Recht ungültig¹⁷ und darüber hinaus strafrechtlich sanktioniert¹⁸. Im staatlichen Recht führt diese Ungültigkeit zur Unwirksamkeit des Vertrages, ohne dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Genehmigung bestünde¹⁹. Bei den insoweit praktisch in erster Linie relevanten Grundstücksgeschäften werfen daher in jüngerer Vergangenheit vor allem Notare und Grundbuchämter immer häufiger die Frage auf, ob für das zu beurkundende Grundstücksgeschäft die kirchenrechtlich notwendigen Genehmigungen vorliegen.

a) Festlegung bzw. Dokumentation des Stammvermögens

Ein heikles Thema im Rahmen des kirchlichen Vermögensrechts ist das Stammvermögen, das sich erst in allerjüngster Vergangenheit zunehmender Beachtung erfreut. Nicht selten konnte man selbst bei exponierten Repräsentanten aus dem Bereich der kirchlichen Finanzverwaltung mit der Frage nach dem Stammvermögen der von ihnen verwalteten Körperschaft gleichermaßen ratloses wie erstautes Kopfschütteln hervorrufen. Dabei handelt es sich um eine der maßgeblichen Determinanten für eine recht- und ordnungsgemäße Verwaltung kirchlichen Vermögens. Denn ohne Wissen um das Stammvermögen einer kirchlichen Rechtsperson kann nicht zuverlässig beurteilt werden, ob und ggf. in welcher Form eine – um es nochmals zu betonen, für ein gültiges und wirksames Handeln notwendige – Beteiligung der Beispruchsgremien überhaupt erforderlich ist. Denn einer solchen bedarf es bei Veräußerungs- und veräußerungsgleichlichen Rechtsgeschäften – abgesehen von aktuellen Entwicklungen im Bereich des Ordensrechts – nur dann, wenn der Vertragsgegenstand zum Stammvermögen gehört, aufgrund eines Gelübdes geschenkt wurde oder historisch wertvoll ist. Dementsprechend greift die – vor allem in der Öffentlichkeit – oftmals fehlverstandene sogenannte „Rom-Grenze“ auch nicht bei jedem Geschäft mit einem Gegenstandswert von mehr als 5,0 Mio. EUR ein, sondern nur dann, wenn das Stammvermögen betroffen ist. Freilich muss man diese bis vor Kurzem uneingeschränkt

¹⁶ Vgl. dazu Pree/Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, 2. Aufl. (2010), S. 130 ff.

¹⁷ C. 127 § 2 CIC.

¹⁸ C. 1377 CIC.

¹⁹ Vgl. dazu Pree/Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, 2. Aufl. (2010), S. 129, mit dem Hinweis, dass allein der Papst eine *sanatio in radice* gewähren kann.

geltende Aussage aufgrund der aktuellen Orientierungshilfe „Ökonomie im Dienste des Charismas und der Mission“ der Religionskongregation vom letzten Jahr für den Ordensbereich zwischenzeitlich einschränken. Denn dort hat die Religionskongregation mit Billigung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte zwischenzeitlich in bestimmten Fällen das Erfordernis der Stammvermögenszugehörigkeit für die Genehmigungserfordernisse beseitigt.

Zu kurz greift in diesem Zusammenhang der Einwand, dass man sich darum nicht zu kümmern brauche, da man ja schließlich, wie es das geltende Recht vorsieht, eine Widmung des Stammvermögens nicht vorgenommen habe, man folglich auch nicht über ein solches verfüge. Dabei wird aber übersehen, dass bereits der CIC/1917 ebenfalls eine in vergleichbarer Weise geschützte Vermögensmasse gekannt hat, nämlich bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, die von ihrer Art und Struktur her aufbewahrt werden können und, weil sie die wirtschaftliche Grundausstattung bilden, aufbewahrt werden müssen. Die Orientierungshilfe gibt hier Anhaltspunkte, welche Vermögenswerte davon erfasst sind. Aus der Tatsache, dass der CIC/1983 für die Zugehörigkeit zu der gegen beeinträchtigende Verfügungen besonders geschützten Vermögensmasse eine rechtmäßige Widmung fordert (... *legitima assignatione* ...) kann nicht gefolgert werden, dass damit vor Inkrafttreten des aktuellen kirchlichen Gesetzbuches von den Alienationsbestimmungen erfasstes Vermögen gleichsam „über Nacht“ diesen Schutz verloren hätte. Dies wäre sicherlich die Intention des kirchlichen Gesetzgebers. Vielmehr geht es hier darum, bei der Art nach identischen Vermögenswerten die notwendige Unterscheidung in Stamm- und Wirtschaftsvermögen vornehmen zu können.

b) Festlegung anhörungspflichtiger Akte von größerer Bedeutung

Die sogenannten Beispruchsgremien sind nicht nur im Falle der Veräußerungs- oder veräußerungsgünstlichen Rechtsgeschäfte, sondern auch bei Akten der außerordentlichen Verwaltung²⁰ oder solchen von größerer Bedeutung²¹ zu beteiligen. Während die Zustimmungspflichtigen Akte der außerordentlichen Verwaltung, wie den meisten hier sicherlich bekannt ist, seitens der DBK festgelegt und derzeit überarbeitet werden, ist es Sache des Diözesanbischofs, diejenigen von größerer Bedeutung zu bestimmen, die der Anhörung der Beispruchsgremien bedürfen. Dabei scheint es nur auf den ersten Blick ein vermeintlich kluger Schachzug zu sein, auf eine solche Festlegung zu verzichten. Wenn man davon ausgeht, dass das universale Recht eine solche Kategorie vorsieht, drängt es sich auf, dass die Verantwortlichen vor Ort auch dafür zu sorgen haben, dass diese auf partikularrechtlicher Ebene in sachgerechter Weise konkretisiert wird²². Andernfalls läge der Vorwurf nicht fern, der Diözesanbischof komme seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach. Denn sicherlich hat der Diözesanbischof, auch wenn er dafür die Letztverantwortung trägt, nicht selbst die Verwaltung des diözesanen Vermögens zu besorgen. Diese obliegt dem Diözesanökonom – im Übrigen ein Amt, das in nicht wenigen Diözesen auch erst in jüngerer Vergangenheit zu Ehren gekommen ist und mitunter auch heute noch einer regelkonformen

²⁰ C. 1277 S. 1 Hs. 2; S. 2 CIC.

²¹ C. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC.

²² Vgl. dazu für das Stammvermögen und die Notwendigkeit einer Widmung Pree/Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, 2. Aufl. (2010), S. 57

Ausgestaltung harrt²³. Aufgabe des Diözesanbischofs ist es jedoch, dafür zu sorgen, dass eindeutige und verlässliche Rahmenbedingungen für eine sachgerechte und angemessene Verwaltung des Diözesanvermögens vorhanden sind und ohne die unmittelbar damit befassten Stellen nicht die für ihr Handeln notwendige Rechtssicherheit haben. Denn ohne derartige Vorgaben wird in einer Reihe von Fällen unklar bleiben, ob die – um es nochmals zu betonen – für die Gültigkeit des Handelns notwendige Anhörung tatsächlich erforderlich ist oder nicht.

c) **Regelkonforme Besetzung der Beispruchsgremien**

Konkrete Vorgaben zu den Fällen, in denen die Beispruchsgremien zu beteiligen sind, sind jedoch nur die halbe Miete; nämlich dann, wenn die Beispruchsgremien nicht in der den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Weise besetzt sind. So fordert c. 492 CIC für die Besetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, dass diesem mindestens drei vom Bischof ernannte Gläubige angehören, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen. Dabei soll auch an dieser Stelle nochmals betont werden, dass der Diözesanvermögensverwaltungsrat kein fakultatives, sondern ein obligatorisch erforderliches Organ der Verwaltung des Diözesanvermögens darstellt, dessen Existenz nicht im Belieben der einzelnen Diözesanbischöfe steht.

Eine jedenfalls bis in die jüngere und mitunter jüngste Vergangenheit hinein durchaus gängige Praxis besteht aber darin, dieses von Manchem sicherlich ungeliebte Organ zwar zu errichten, jedoch mit Personen aus der Verwaltung selbst oder jedenfalls deren unmittelbarem Umfeld zu besetzen, so dass mit kritischen Einwänden gegen geplante Prestigeobjekte nicht zu rechnen ist. Dabei muss freilich beachtet werden, dass die Besetzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates nur dann als regelkonform betrachtet werden kann, wenn dieser seine Aufgaben frei von anderweitigen Interessen wahrnehmen kann, seine Mitglieder also nicht durch eine Interessenkollision behindert werden. Gesetzlich hat dieser Aspekt in c. 152 CIC seinen Niederschlag gefunden. Danach muss vor allem sichergestellt sein, dass Weisungsfreiheit und Weisungsgebundenheit nicht zusammenfallen. Auch dürfen Konsultorenkollegium und Diözesanvermögensverwaltungsrat nicht personenidentisch besetzt sein. Aus wohl erwogenen Gründen fordert das universale Recht zwei Gremien mit unterschiedlicher Ausrichtung. Diese Vorgaben des universalen Rechts würden durch eine – auch nur teilweise – personenidentische Besetzung offensichtlich unterlaufen.

d) **Insbesondere: Die Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch das Domkapitel**

Nicht zuletzt unter Compliance- und Governance-Gesichtspunkten komplexe und bislang kaum beleuchtete Problemstellungen ergeben sich in diesem Zusammenhang mit Blick auf die auf Betreiben des deutschen Episkopats im CIC eröffnete Möglichkeit, die Aufgaben des

²³ Vgl. zu den Inkompatibilitäten betreffend das Amt des Diözesanökonom Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, AfK 182 (2013), 24, 37 ff; danach spricht die im Recht vorgesehene Trennung der Aufgabenbereiche des Generalvikars und des Diözesanökonom dagegen, dass der Generalvikar gleichzeitig auch das Amt des Diözesanökonom bekleidet, wie dies z.B. im Bistum Mainz noch der Fall ist.

Konsultorenkollegiums dem Domkapitel zu übertragen. Probleme bestehen vor allem dann, wenn das Domkapitel selbst als Vertragspartner der Diözese bei einem beispruchspflichtigen Rechtsgeschäft in Erscheinung tritt. Dass in einem solchen Fall eine gravierende Interessenkollision gegeben ist, leuchtet unmittelbar ein. Andererseits kann sich das Domkapitel bzw. Konsultorenkollegium seiner Verantwortung auch nicht dadurch entziehen, dass es seine Mitwirkungsbefugnis dem Diözesanvermögensverwaltungsrat delegiert. Soweit ersichtlich, besitzt bislang noch keine deutsche Diözese ein Modell, wie mit dieser Konstellation umzugehen ist. Entsprechende Lösungskonzepte werden derzeit aber gerade entwickelt.

3. Aufklärung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs

Compliance hat aber nicht nur im Bereich des kirchlichen Vermögensrechts seinen Platz. Ein gleichermaßen bedrückendes wie aktuelles Beispiel ist insoweit die Aufklärung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs, die die Kirche nun schon seit vielen Jahren beschäftigt und wohl auch noch eine ganze Zeit beschäftigen wird. Ein regelkonformes Verhalten und dessen Gewährleistung hat dabei größte Bedeutung. Schwer wiegt hier der Vorwurf, bei dem Versprechen der Kirche um rückhaltlose Aufklärung, Verfolgung und Ahndung solcher Taten handele es sich lediglich um Lippenbekenntnisse²⁴. Vielmehr halte die Kirche unverändert an ihrer bisherigen Vertuschungspraxis fest. Die zwischenzeitlich zahlreichen Rücktritte von Bischöfen wegen unzureichender Aufklärungsmaßnahmen und zuletzt die Verurteilung des Erzbischofs von Lyon Barbarin vor vier Wochen tun ihr Übriges dazu.

Auch wenn in der öffentlichen Diskussion mitunter der gegenteilige Eindruck erweckt wird, so gibt es im deutschen Strafrecht keine generelle Anzeigepflicht für Missbrauchstaten²⁵. Allerdings scheinen auch deutsche Staatsanwaltschaften durchaus bereits Überlegungen anzustellen, wie sich in bestimmten Fallkonstellationen nicht doch eine Strafbarkeit kirchlicher Verantwortungsträger konstruieren lässt; dies vor allem dann, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass trotz aller angekündigten Transparenz und Kooperation wesentliche Erkenntnisse zurückgehalten werden.

Beim Thema Compliance geht es aber eben nicht nur um rechts-, sondern darüber hinaus um regelkonformes Verhalten. Abgesehen von den in der Regel nicht angewendeten Vorschriften des kirchlichen Strafrechts, die in derartigen Fällen die Einleitung einer sogenannten kirchlichen Voruntersuchung erfordern, gewinnen insoweit die Leitlinien der DBK zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs erhebliche Bedeutung. Dort haben sich die deutschen Bischöfe über die bestehenden gesetzlichen Regeln hinaus dazu verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Hinweise auf Missbrauchstaten grundsätzlich den staatlichen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen²⁶; dies ganz offensichtlich in der Absicht, verloren gegangenes oder zumindest stark beschädigtes Vertrauen bei den Gläubigen, aber auch in der Öffentlichkeit zurückzugewinnen. Wenn man sich vor Augen hält, dass wohl nur wenige Institutionen so stark auf Vertrauens- oder – im wörtlichen Sinne –

²⁴ Vgl. statt vieler DER TAGESSPIEGEL, Tut der Vatikan genug, um Missbrauch aufzuklären?, veröffentlicht am 22.08.2018, unter: www.tagesspiegel.de/politik/katholische-kirche-tut-der-vatikan-genug-um-missbrauch-aufzuklaeren/22936070.html (abgerufen am 01.04.2019), mit dem Verweis auf die Einschätzung von Fitibaldi, dass die meisten der angekündigten Maßnahmen nur Lippenbekenntnisse seien.

²⁵ § 138 StGB betrifft die Nichtanzeige geplanter besonders gefährlicher Straftaten. Eine Strafvereitelung durch Unterlassen (§§ 258, 13 StGB) setzt eine Garantenstellung des Unterlassenden voraus, die nur dann gegeben ist, wenn dieser von Rechts wegen berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken, was bei Privatpersonen regelmäßig nicht der Fall ist.

²⁶ Ziff. 29 f.

Glaubwürdigkeit angewiesen sind wie die Kirchen, leuchtet unmittelbar ein, welch große Bedeutung die Gewährleistung eines über die bloße Einhaltung staatlicher Norm hinausgehendes Verhalten in Übereinstimmung nicht nur mit den selbst gesetzten kircheninternen Regeln, sondern auch ihrer Botschaft, deren Verkündigung ihr aufgetragen ist, hat. Mit Blick auf diesen Befund könnte man fast geneigt sein zu behaupten, dass Compliance im kirchlichen Kontext eine noch viel größere Bedeutung hat als im nur unternehmerischen Bereich. Auch wenn dies nicht vorschnell zu dem Schluss führen darf, dass alles, was dort mittlerweile unter Berufung auf Compliance-Pflichten gefordert und praktiziert wird, in gleicher oder noch größerer Intensität auch für die Kirche gilt.

V. **Zusammenfassendes Fazit**

Was folgt nun aus den vorstehenden Erwägungen für die im Untertitel aufgeworfene Frage?

Auch wenn die Kirche einen überzeitlichen Auftrag hat, kann sie Entwicklungen in der Zeit nicht von vornherein unbeachtet lassen und muss sich mit diesen zumindest auseinandersetzen. In einer Zeit, in der geschriebene und ungeschriebene kirchliche Privilegien zunehmend hinterfragt und Stück für Stück beseitigt werden und kirchliches Handeln an weltlichen Maßstäben gemessen wird, muss sich auch Kirche diesen Entwicklungen stellen. Zu diesen Entwicklungen gehört auch das Phänomen Compliance, als die Pflicht der Leitungsverantwortlichen für ein regelkonformes Verhalten der Organisation und ihrer Mitarbeiter zu sorgen. Eine solche wird nicht nur vom staatlichen Recht, sondern – wie gezeigt – bei richtigem Verständnis auch vom kirchlichen Recht selbst gefordert. Damit ist eigentlich die Antwort zu der im Untertitel aufgeworfenen Frage bereits gegeben. Compliance kann nicht als „Teufels Beitrag“ angesehen werden.

Compliance-relevante Aspekte ergeben sich aber nicht nur aus dem weltlichen Recht. Vor allem in den Bereichen, die derzeit stark im Lichte der Öffentlichkeit und der öffentlichen Kritik stehen, lassen sich solche auch unmittelbar im kirchlichen Recht finden. Diese und andere compliance-relevante Anforderungen sind im Hinblick auf die Vertrauens- und Glaubwürdigkeit der Kirche von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn klar ist: Die Beachtung dieser compliance-relevanten Anforderungen ist nicht Kern des Auftrags und Handelns der Kirche. Ohne deren Beachtung kann sie ihren Auftrag aber nicht in angemessener Weise erfüllen, da sie sowohl internen als auch externen Risiken ausgesetzt ist. Diese reichen von einer ineffizienten Nutzung vorhandener Ressourcen bis hin zu in weiten Teilen durchaus berechtigter öffentlicher Kritik und damit einhergehendem Ansehens- und Vertrauensverlust.

So berechtigt die bestehenden compliance-relevanten Anforderungen danach sind, so gilt auch hier, dass deren Beachtung nicht, wie es mitunter im unternehmerischen Bereich zu beobachten ist, zu einer Lähmung der Organisation als Ganzes führen darf. Vielmehr kommt es, in Anlehnung an einen bekannten Werbeslogan der letzten Jahrzehnte²⁷, darauf an, was man daraus macht, oder, um es gelehrter/akademischer auszudrücken: Dosis facit venenum.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

²⁷ „Beton, es kommt darauf an, was man daraus macht.“